



K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Prüfbericht

zur unvermuteten Prüfung
der Verbandsgemeindekasse

Vordereifel

29. November 2021

Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Impressum:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Erstellt durch

Abteilung 14 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Bearbeiter: Frau Annette Feilen
Herrn Alexander Mayer

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Kassenbestandsaufnahme	6
3	Einzelfeststellungen	6
3.1	Richtlinie zur Organisation des Rechnungswesens	6
3.2	Datenverarbeitung	7

1 Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mayen-Koblenz hat aufgrund § 10 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO, § 14 RHG und Nr. 4 der VV zu § 14 RHG die Gemeindekasse der Verbandsgemeinde Vordereifel unvermutet überörtlich geprüft.

Die Gemeindekasse, die selbständige Sonderkasse und die Zahlstellen wurden zuletzt am 05.07.2019 unvermutet überörtlich geprüft (vgl. Prüfungsbericht vom 12.07.2019)

Dabei ergaben sich

- ☐ keine Feststellungen,
- ☒ keine wesentlichen Feststellungen,
- ☐ folgende Feststellungen, die noch nicht erledigt sind.

Die Prüfung wurde von Frau Annette Feilen und Herrn Alexander Mayer durchgeführt. Die Erhebungen wurden vom 29.11. bis 09.12.2021 in digitaler Form durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in folgenden Bereichen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Kassenbestandsaufnahme | ☒ |
| 2. Organisation | ☒ |
| 3. Datenverarbeitung | ☒ |
| 4. Dauernde Überwachung der Gemeindekasse und örtliche Kassenprüfung | ☒ |
| 5. Zahlungsverkehr | ☒ |
| 6. Liquiditätsplanung | ☒ |
| 7. Buchführung | ☒ |
| 8. Buchungsbelege | ☐ |
| 9. Stundung, Niederschlagung, Erlass | ☐ |
| 10. Mahn- und Vollstreckungsverfahren | ☐ |
| 11. Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie
von sonstigen Unterlagen (Verwahrtgelass) | ☐ |
| 12. Zahlstellen | ☒ |

Folgende Zahlstellen wurden in die Prüfung einbezogen:

Gebührenkasse Ortspolizeibehörde (Fachbereich 3)

Gebührenkasse Standesamt (Fachbereich 3)

Vorschuss Vollstreckungsbeamter (Fachbereich 1)

Portokasse Gemeindebüro (Ortsgemeinde Kottenheim)

Folgende Zahlstellen blieben ungeprüft: Keine

Gründe:./.

Die unvermuteten örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse inkl. Sonderkassen und Zahlstellen fanden zuletzt wie folgt statt:

- Gemeindekasse: Prüfung am 23.06.2021 (vgl. Prüfbericht vom 23.06.2021)
- Zahlstellen innerhalb des Verwaltungsgebäudes: 22.06.2021 (vgl. Prüfbericht vom 22.06.2021)
- Portokasse bei der Ortsgemeinde Kottenheim: 23.11.2021 (vgl. Prüfungsberichte 23.11.2021).

Dabei ergaben sich

- ☒ keine Feststellungen,
- ☐ keine wesentlichen Feststellungen,
- ☐ folgende Feststellungen, die noch nicht erledigt sind.

2 Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenarten 183 bis 186) mit den Finanzmittelbeständen (Kontobestand lt. Bankauszug, Bargeld und Schecks) am 29.11.2021. ergab keinen Unterschied (siehe Anlage).

3 Einzelfeststellungen

3.1 Richtlinie zur Organisation des Rechnungswesens

Seit der Einführung der kommunalen Doppik sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisungen selbst zu regeln¹. Diese Bestimmungen gestalten die Inhalte und Abläufe des Rechnungswesens normativ und sind damit für alle Bediensteten bindend.

¹ Vgl. § 29 GemHVO

Folgende Inhalte der derzeitigen „Richtlinie zur Organisation des Rechnungswesens für die Verbandsgemeinde Vordereifel“² sind mit den geltenden Grundsätzen des gemeindlichen Haushalts- und Kassenwesens nicht vereinbar:

- Ziffer 2.4.12 „Einrichtung und Führung von Budgetkonten für Schulen und Kindergärten“
Die dortigen Regelungen widersprechen dem Prinzip der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt³. Die Einrichtung von Schulgirokonten ist mit dem Grundsatz der Einheitskasse nur dann vereinbar, wenn die Schulen als Zahlstellen bei der Erledigung der Kassengeschäfte fachlich dem Kassenverwalter unterstehen und die Grundsätze der Kassensicherheit eingehalten werden.
- Ziffer 4.7 „Zahlungsanordnungen der Betriebsgemeinschaftskasse“
Diese Bestimmung widerspricht dem Grundsatz, dass die Verbandsgemeindekasse die Kassengeschäfte der **Gemeinde** führt. Das Führen und die Verwaltung einer Betriebsgemeinschaftskasse ist dem Privatrecht zuzuordnen. Da hier kein gemeindliches Vermögen verwaltet wird, ist diese Aufgabe nicht Teil der Verbandsgemeindekasse.

Die o. a. Inhalte der Richtlinie zur Organisation des Rechnungswesens sind zeitnah zu überprüfen und entsprechend zu ändern.

3.2 Datenverarbeitung

Eine Freigabeerklärung⁴ für die aktuell verwendete Version des eingesetzten Finanzsoftwareprogramms KIS-KRW der OrgaSoft Kommunal GmbH (OSK) lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Diese ist zeitnah nachzuholen.



Annette Feilen



Alexander Mayer

² Stand 01.07.2021

³ Vgl. § 106 GemO

⁴ Vgl. § 107 Abs. 2 GemO

Anlagenverzeichnis

- 1 Finanzmittel-Soll-Ist-Bestand
- 2 Aufteilung Finanzmittel-Soll-Bestand
- 3 Bestandsaufnahme Barkasse
- 4 Niederschriften Zahlstellen